

Parallelen zwischen Bankman-Fried und Madoff

Amerikanische Strafverfolger sehen im gestrauchelten FTX-Gründer den neuen Jahrhundertbetrüger



Sam Bankman-Fried wurde am Montag auf den Bahamas verhaftet und in ein Gefängnis übergeführt. Die Auslieferung an die USA dürfte bevorstehen.

DANTE CARRER / REUTERS

EFLAMM MORDRELLE

Die Schlinge um den Hals von Sam Bankman-Fried zieht sich zusammen. Der Gründer und Ex-Chef der in Konkurs gegangenen Krypto-Börse FTX wurde am Montag auf den Bahamas festgenommen und sitzt seither dort in Haft. Auf einen Kautionsantrag von 250 000 Dollar sind die Richter auf der Karibikinsel nicht eingegangen, zu gross sei die Fluchtgefahr.

So sitzt Bankman-Fried im einzigen Gefängnis des Inselstaats, Fox Hill, ein. Der Kontrast zum Villenleben im Luxus-Resort Albany, von wo aus er noch vor einem guten Monat das FTX-Imperium steuerte und wo er bis zu seiner Festnahme gewohnt hat, könnte nicht grösser sein.

Die Haftbedingungen in Fox Hill sind miserabel: Die Hochsicherheitszellen sind zwei mal drei Meter gross.

Gemäss einem Menschenrechtsbericht, der von der bahamischen Regierung in Auftrag gegeben worden war, ist Fox Hill hoffnungslos überfüllt, es gibt zu wenige Matratzen und Toiletten. Die Zellen sind von Ratten, Maden und Insekten durchseucht.

Kartenhaus aus Täuschungen

Stützt man sich auf die Anklageschriften, die am Dienstag publiziert wurden, erstaunt es, dass er so lange auf freiem Fuss bleiben konnte. Der Staatsanwalt des US-Gliedstaats New York, Damian Williams, spricht vom «grössten finanziellen Betrugsfall in der Geschichte der Vereinigten Staaten».

Damit stellt er den FTX-Fall sogar noch eine Stufe höher als den Skandal um Bernie Madoff, der bisher den Titel des Jahrhundertbetrügers für sich beanspruchen konnte. Zum Zeitpunkt seiner

Verhaftung im Jahr 2008 hatte Madoff Tausende Anleger um Dutzende Milliarden betrogen. Der US-Staatsanwalt und die Börsenaufsicht SEC hatten Madoff damals straf- und zivilrechtlich verfolgt und verklagt.

Bankman-Fried wird gleich von drei amerikanischen Behörden in die Mangel genommen: ebenfalls von der US-Staatsanwaltschaft und der SEC und zudem noch von der CFTC, die für die Regulierung der Futures- und Optionsmärkte zuständig ist. Die Anklagepunkte umfassen achtfachen Betrug und Verschwörung, darunter die Veruntreuung von Geldern. Kundeneinlagen wurden missbraucht, um Investitionen und Schulden von Bankman-Frieds Krypto-Hedge-Fund, Alameda Research, zu finanzieren.

Weiter wird ihm die Verletzung von Regeln bei der Finanzierung politischer Kampagnen vorgeworfen. Gary Gensler, Chef der mächtigen SEC, sagte: «Sam

Bankman-Fried baute ein Kartenhaus auf einem Fundament der Täuschung.»

Täuschung stand auch im Zentrum des Anlagebetrugs von Bernie Madoff. Es ist jedoch noch zu früh, um abzuschätzen, ob die vermuteten Delikte Bankman-Frieds in die gleiche Liga gehören wie jene Madoffs. Der Financier betrieb jahrelang vorsätzlich ein systematisches Ponzi-Schema. Er versprach den Investoren in seinem Fonds ausserordentliche Renditen. Auszahlungen konnten aber nur erfolgen, wenn sie durch die Beiträge neuer Teilnehmer gedeckt wurden. Die ursprünglich anvertrauten Gelder legte Madoff nicht an, sondern überführte sie auf ein Bankkonto für seinen Eigengebrauch.

Vorsatz oder Ignoranz?

Ob Bankman-Fried die Absicht hatte, Kunden vorsätzlich zu täuschen, müssen die Richter entscheiden. Es besteht die Möglichkeit, dass es sich «bloss» um ein grandioses Versagen der Risikokontrollen handelt, zu dem es aus Ignoranz und Nachlässigkeit der FTX-Mannschaft gekommen ist.

Der berufliche und akademische Hintergrund der FTX-Führung lässt diese Version der Ereignisse unplausibel erscheinen. Die Aussagen von John Ray, dem erfahrenen Konkursverwalter von FTX, legen nahe, dass kriminelle Energie im Spiel war: «Das war überhaupt nicht raffiniert, das ist schlicht und einfach Veruntreuung», sagte er vor Abgeordneten des amerikanischen Kongresses.

Ray ist gut qualifiziert, um ein solches Urteil zu fällen. In den nuller Jahren hat er die komplexe Abwicklung des amerikanischen Energieriesen Enron verantwortet. Damals stand manipulierte Buchführung im Zentrum des Skandals. Gemäss Ray sei Enron aber von raffinierten Leuten heruntergewirtschaftet worden, die ihre Transaktionen geheim hielten. Das war bei FTX offensichtlich nicht der Fall.

Madoff schwieg bis zu seiner Verhaftung durch das FBI im Jahr 2008, obwohl er sich angeblich kurz vor dem Zusammenbruch seines Systems hatte stellen wollen. Im Gegensatz zu Bankman-Fried wurde Madoff zunächst gegen eine Kaution von 10 Millionen Dollar freigelassen, kam dann aber doch unter Hausarrest und wurde schliesslich ganz in Haft genommen.

Im März 2009 bekannte er sich nach einem relativ kurzen Prozess des Diebstahls, der Geldwäsche und der Urkundenfälschung schuldig und wurde zu 150 Jahren Gefängnis verurteilt. Im April 2021 verstarb er mit 82 Jahren an einem Nierenleiden.

Das Verfahren von Bankman-Fried wird wie jenes von Madoff vom Staatsanwalt des südlichen Distrikts von New York geführt. Wobei es im vorliegenden Fall noch nicht ausgemacht ist, ob die Federführung beim Staat New York, beim Staat Delaware, wo der Konkurs angemeldet wurde, oder bei den Behörden der Bahamas liegen wird, wo FTX den Hauptsitz hat.

Ebenfalls wie Madoff hat Bankman-Fried eine lange Liste von Geschädigten. Madoffs Liste war 162 Seiten lang und reichte bis in die Schweiz. Die direkte Schadenssumme soll mindestens 30 Milliarden Dollar betragen haben.

Damals wie heute liessen sich auch professionelle Vermögensverwalter hinteres Licht führen. Die Schweizer Privatbanken Union Bancaire Privée, Reichmuth und Hentsch erlitten durch ihr Engagement bei Madoff hohe Millionenverluste.

Schweizer Geschädigte

Auch im Fall FTX sind in der Schweiz sowohl Privatpersonen als auch Profi-Investoren betroffen. Klagen Geschädigter aus der Schweiz sind gemäss einer involvierten Zürcher Anwaltskanzlei in Vorbereitung. Man sei daran, diese zu sammeln, um sie möglichst effizient abwickeln zu können. Klar ist bereits jetzt, dass die jeweiligen Verfahren mehrere Jahre in Anspruch nehmen werden, insbesondere wenn sie durch verschiedene Instanzen gehen müssen.

«Geschädigte in der Schweiz müssten sich an einen Anwalt wenden, um zu prüfen, ob eine Klage im konkreten Fall sinnvoll wäre», sagt Claudia V. Brunner, Leiterin Wirtschaftskriminalistik an der Hochschule Luzern. Allzu grosse Hoffnungen sollten sich die Geschädigten indes nicht machen.

«Bei Delikten aus dem Bereich der Wirtschaftskriminalität ist das Geld in der Regel verloren», sagt die Expertin. Die Chance, dass geschädigte Schweizer Anleger wieder zu ihrem Geld kommen, ist also auch bei Einreichung einer Klage in den USA klein.

Die AHV passt Renten der Inflation eher an als Pensionskassen

Einen Teuerungsausgleich gibt es beim staatlichen Sozialwerk automatisch, berufliche Vorsorgeeinrichtungen entscheiden selbst

MICHAEL FERBER

Die Inflation ist in der Schweiz geringer als in anderen Ländern. Im November lagen die Konsumentenpreise gegenüber dem Vorjahresmonat um 3 Prozent höher. In der Euro-Zone betrug die Teuerung im selben Monat hingegen 10 Prozent.

Vermögen verlieren aber auch bei nicht ganz so hoher Inflation langfristig an Kaufkraft. Laut einer Berechnung des Finanzdienstleisters VZ Vermögenszentrum sind 50 000 Franken nach Abzug der Steuern und 2 Prozent Inflation nach zehn Jahren real gesehen lediglich noch 39 012 Franken wert. Dies kommt einem Wertverlust von mehr als 20 Prozent gleich.

Die AHV verwendet Mischindex

Dieser negative Effekt zeigt sich auch bei der Kaufkraft der Renten. Wie werden die Renten aus AHV/IV und aus den Pensionskassen an die Inflation angepasst? Hier gibt es deutliche Unterschiede zwischen der ersten (AHV/IV) und der zweiten Säule (Pensionskassen) des Schweizer Altersvorsorgesystems.

Die AHV/IV-Renten werden gemäss einem gesetzlichen Mischindex an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst, im Allgemeinen alle zwei Jahre.

Der Mischindex entspricht dabei dem Durchschnitt von Lohn- und Preisindex. So gab das Eidgenössische Departement des Innern Mitte Oktober bekannt, dass die AHV/IV-Renten per 1. Januar kommenden Jahres um 2,5 Prozent erhöht werden. Die minimale AHV/IV-Rente steigt damit von 1195 auf 1225 Franken pro Monat, die Maximalrente von 2390 auf 2450 Franken. Bei Ehepaaren steigt der Plafond von 3585 auf 3675 Franken.

Wie das Bundesamt für Sozialversicherungen mitteilt, gibt es im Jahr 2023 in diesem Zusammenhang noch eine Besonderheit. Zu der genannten Anpassung um 2,5 Prozent aufgrund des Mischindex dürfte noch eine weitere hinzukommen. So haben mehrere vom Parlament angenommene Motionen einen vollständigen Teuerungsausgleich bei den Leistungen von AHV, IV, Ergänzungsleistungen (EL) und Überbrückungsleistungen (ÜL) gefordert. Laut BSV dürften die dazu nötigen Gesetzesanpassungen in der Frühjahrsession 2023 in einem Dringlichkeitsverfahren vollzogen werden. Die Leistungen dürften rückwirkend auf den 1. Januar 2023 nachbezahlt werden.

Bei den Altersrenten aus der Pensionskasse ist es hingegen komplizierter. Laut Christian Heiniger, Pensionskassenexperte bei dem Beratungsunternehmen Willis Towers Watson, ist eine

Anpassung an die Inflation gesetzlich nur dann vorgesehen, wenn die finanziellen Möglichkeiten bestehen. Der Stiftungsrat der entsprechenden Pensionskasse hat dies jährlich zu prüfen und in der Jahresrechnung auszuweisen.

Er habe dabei aber erheblichen Ermessensspielraum und müsse die Interessen aller Versicherten abwägen, sagt Heiniger. Dabei gehe es unter anderem um die Themen Gleichbehandlung von aktiven Versicherten und Rentnern, um Generationengerechtigkeit sowie um die Ausgestaltung einer solchen Erhöhung. Diese könnte beispielsweise mittels einer lebenslangen Rentenanzpassung oder einer einmaligen Kapitalzahlung erfolgen. «Der Stiftungsrat kann aber nicht verpflichtet werden, die freien Mittel der Pensionskasse zu verteilen», sagt Heiniger.

Darüber, ab wann die finanziellen Möglichkeiten für eine Rentenerhöhung gegeben sind, gibt es in der Vorsorge-Welt eine weite Spanne von Auffassungen – zumal Inflation jahrzehntelang kein Thema war. Die Frage sei nicht restlos geklärt, sagt Heiniger. Juristen aus dem Personalvorsorgebereich wünschten sich dazu ein Bundesgerichtsurteil. «Dazu müsste aber jemand versuchen, eine solche Anpassung seiner Rente gesetzlich zu erstreiten.»

Der Pensionskassenexperte geht davon aus, dass die meisten Vorsorgeeinrichtungen in diesem Jahr aufgrund der schwierigen Situation an den Finanzmärkten und des getrübbten wirtschaftlichen Ausblicks keinen Inflationsausgleich bei den Altersrenten gewähren werden. Das Thema werde derzeit in den Stiftungsräten der Kassen diskutiert. Nach erfolgtem Jahresabschluss im April oder Mai nächsten Jahres komme das Thema in den Stiftungsräten eventuell noch einmal auf die Agenda, sagt Heiniger.

Überhöhte Umwandlungssätze

Pensionskassen scheuen den Teuerungsausgleich auch deshalb, weil die heutige Rentnergeneration bereits jetzt von überhöhten Umwandlungssätzen profitiert. Leidtragende dieser systemfremden Umverteilung sind die künftigen Rentner. Diese entsteht durch zu hoch angesetzte Umwandlungssätze. Laut der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) betrug die Höhe dieser Umverteilung im Durchschnitt der vergangenen fünf Jahre 4,7 Milliarden Franken pro Jahr.

Im vergangenen Jahr war hier indes eine Verbesserung zu beobachten. 2021 betrug die geschätzte Umver-

teilung von den aktiven Versicherten zu den Rentenbeziehenden nur 0,2 Milliarden Franken. Im Vorjahr hatte sie noch bei 4,4 Milliarden Franken gelegen. Viele Pensionskassen haben mittlerweile auf die Umverteilung reagiert und ihre Parameter entsprechend angepasst.

«In der zweiten Säule gibt es immer noch eine Umverteilung zugunsten der Rentnerinnen und Rentner; diese erhalten vor allem im Rahmen des BVG-Minimums im Vergleich zum angesparten Kapital überhöhte Renten», sagt Urs Arbter, Direktor des Schweizerischen Versicherungsverbandes (SVV). Laut Untersuchungen stehen viele Rentner in der Schweiz finanziell gut da. In einer in diesem Jahr publizierten Studie im Auftrag des Versicherers Swiss Life gaben beispielsweise mehr als zwei Drittel der befragten 65- bis 75-Jährigen an, sie könnten sich genauso viel leisten wie vor ihrer Pensionierung.

Auch Arbter geht davon aus, dass sich die Stiftungsräte der Pensionskassen beim Thema Inflationsausgleich bei Altersrenten zurückhaltend zeigen werden. Er erwartet, dass angesichts des schlechten Anlagejahres viele Vorsorgeeinrichtungen auch die Mittel dafür gar nicht haben. Erst ab einem technischen Deckungsgrad von rund 120 Prozent und mehr könne man solche «Goodies» verteilen.